

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

10 (29.6.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Juni

1908.

Inhalt:

Die Feier des Geburtsfestes Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs betr.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Entlassung aus dem Dienst unserer evangelischen Landeskirche betr. — 2. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1908 betr.

Erinnerung. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1908 betr.

Diensterledigung.

Todesfall.

1.

Die Feier des Geburtsfestes Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog wird durch Gottes Gnade am 9. Juli zum ersten Male nach seinem Regierungsantritt das Geburtsfest begehen. Die gottesdienstlichen Feiern sollen in der gleichen Weise, wie es bisher anlässlich des 9. September der Fall war, gehalten werden. Indem wir dies bekannt geben, sprechen wir das Vertrauen aus, daß die Geistlichen sich angelegen sein lassen der kirchlichen Veranstaltung eine ihrer Bedeutung würdige Gestalt zu verleihen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 6. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer und Dekan

Karl Kub in Neckargemünd auf den Antrag der Kirchengemeinde Neckargemünd gemäß § 99 a der Kirchenverfassung auf 1. Oktober d. J. zum Pfarrer an der I. evang. Pfarrei daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 15. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Valentin Schuhmann in Sinsheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Entlassung aus dem Dienst unserer evangelischen Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Heinrich Dewitz, zuletzt Vikar in Gutach, ist auf sein Ansuchen aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 5. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

2. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1908 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Das Hauptsteuerregister über die laufende Landeskirchensteuer für 1908 ist von uns fertiggestellt und Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Vollzugsreifeerklärung gemäß Art. 23 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 mitgeteilt worden. Sobald die Vollzugsreifeerklärung eingetroffen ist — was voraussichtlich in Bälde der Fall sein wird —, werden die Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittelung der vorgesezten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebem zum Vollzug zuzustellen.

Mit Bezug auf den Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 21. Mai d. J., die Feststellung der evang. Landeskirchensteuer für das Jahr 1908 betr. (K. G. u. V. Bl. S. 95), machen wir die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände schon jetzt darauf aufmerksam, daß sie vor der Weitergabe der Register an die Erheber — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — besonders bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen haben. Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Vgl. wegen des Verfahrens § 28 Abs. 4 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Anlage zum K. G. u. V. Bl. Nr. XV) sowie auch die Bekanntmachung vom 26. April 1905, die Befreiung der Militärkirchenverbänden angehörigen Personen von den Kirchensteuern betr. (K. G. u. V. Bl. 1905 S. 105). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasse-Abteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran sich anschließend die Beisehung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Verzeichnisse von den Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie diese den Erhebern zum ungesäumten Vollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen

Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vgl. § 15 der Dienstweisung. Karlsruhe, den 9. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

4.

Erinnerung.

Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1908 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 und unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J. (K. G. u. B. Bl. 1907 S. 156) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche gemäß unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890, die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr. (K. G. u. B. Bl. 1890 S. 178. ff.), vgl. mit § 42 der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (K. G. u. B. Bl. 1898 Nr. IV — Anlage II —) oder auf Grund besonderer Anordnung auf 1. Januar 1908 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens vier Wochen anher vorzulegen.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der in §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften (K. G. u. B. Bl. 1886 S. 80 81) getroffenen Bestimmungen vgl. mit § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (K. G. u. B. Bl. 1897 S. 123 ff.) aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 4. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Blendinger.

5.

Diensterledigung.

Die auf 1. Oktober d. J. in Erledigung kommende II. evang. Pfarrei Neckargemünd, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 13. Juni d. J.: Bigelius, Emil, Pfarrer a. D. von Haslach.